



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de l'Alimentation et de la Viticulture

Administration des services techniques
de l'agriculture



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de l'Alimentation et de la Viticulture

Administration luxembourgeoise vétérinaire
et alimentaire

Informationsblatt des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Weinbau

Welche marktrechtlichen Auflagen sind bei der kommerziellen Produktion von Eiern zu erfüllen?

Aus der zukünftigen Abänderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2464 und durch das Inkrafttreten der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 und Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 über die Vermarktungsnormen der Eier, sowie durch das Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. April 2022 über amtliche Kontrollen von Agrarerzeugnissen und der Gründung, Ende 2022, der neuen Administration luxembourgeoise vétérinaire et alimentaire (ALVA), ergeben sich gewisse Änderungen bzw. Auflagen für die Eierproduktion.

Damit sich Eierproduzenten, abhängig von der Größe des Betriebes, ein Bild der Auflagen, die mit der Vermarktung der Eier einhergehen, verschaffen können, liefert das folgende Informationsblatt einen Überblick über die Anforderungen, welche für bestimmte Betriebsstrukturen und -größen gelten und welche Ausnahmen möglich sind.

Liste der europäischen Verordnungen zu den Handelsnormen:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2464 der Kommission vom 17. August 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier

Liste der rechtlichen Vorschriften über Hygienevorschriften in Bezug auf die Haltung von Legehennen, die Verarbeitung und das Verpacken von Eiern:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Règlement grand-ducal du 28 janvier 2002 établissant les normes minimales relatives à la protection des poules pondeuses
- Règlement grand-ducal du 1er mars 2007 concernant l'enregistrement des établissements d'élevage des poules pondeuses
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)

Hinweis: Dieses Dokument dient lediglich zu Informationszwecken und ist nicht rechtlich bindend. Die verbindlichen Anforderungen und Auflagen sind stets den aktuellen nationalen und europäischen Rechtstexten zu entnehmen.

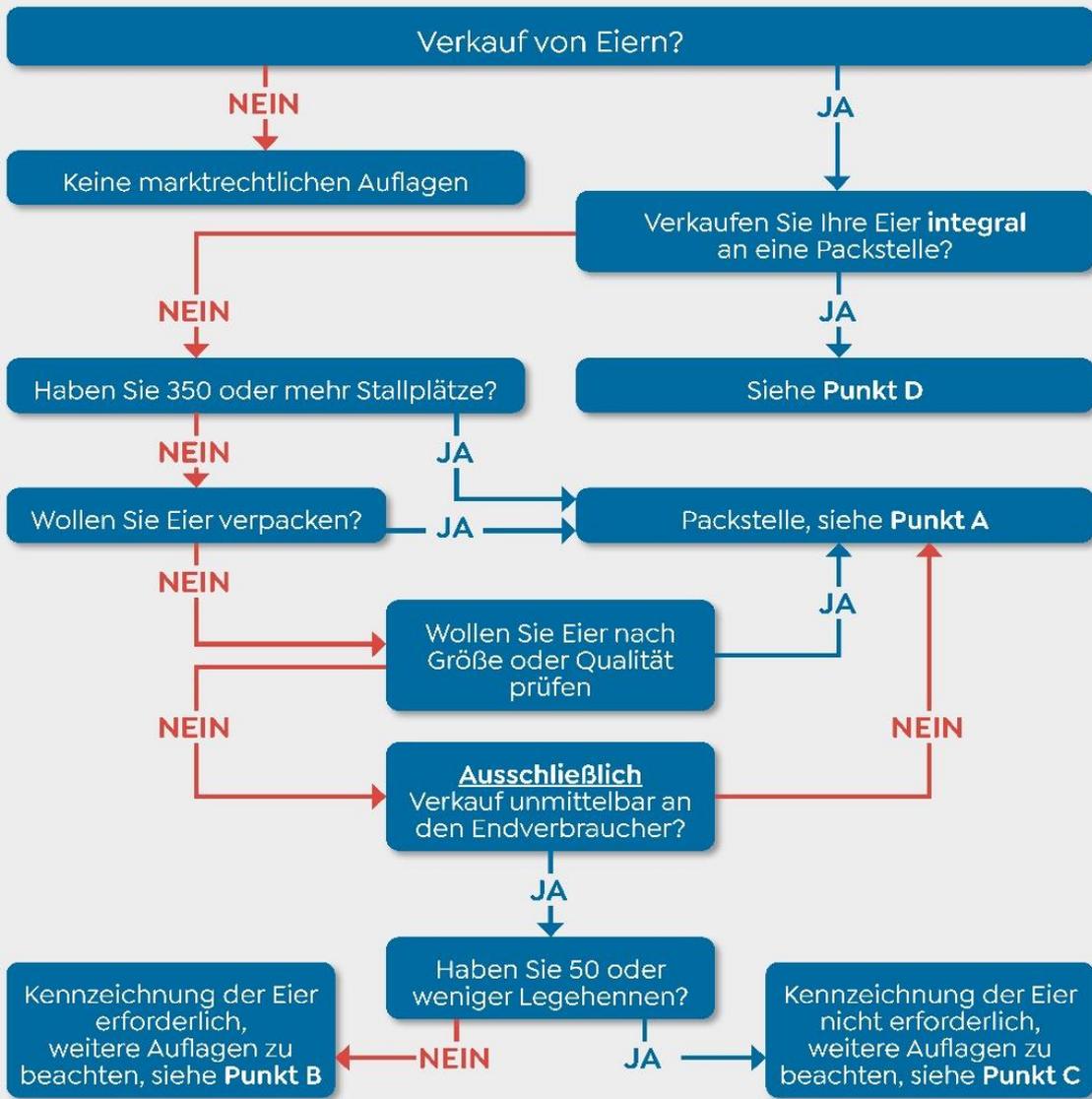
Beachten Sie, dass dieses Dokument unter Umständen nicht die neueste Version darstellt, und konsultieren sie die neueste Version auf unserem Internetportal: www.agriculture.public.lu.



EIERPRODUZENT UND/ODER PACKSTELLE?

DER ENTSCHEIDUNGSBAUM

Nutzen Sie, als Produzent, folgenden Entscheidungsbaum, um die Auflagen und Ausnahmen für Ihre Betriebsstruktur zu bestimmen.



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de l'Alimentation et de la Viticulture
Administration des services techniques
de l'agriculture

PUNKT A: AUFLAGEN FÜR EIERPACKSTELLEN, DIE GLEICHZEITIG PRODUZENT VON EIERN SIND

1. AUFLAGEN

- Offizielle Registrierung des Geflügelhalters und der Anzahl an Legehennen bei der ALVA
- Offizieller Antrag für die Anfrage eines Erzeugercodes zur Kennzeichnung der Eier (siehe das Formular: Antragsformular - Legehennen und Eierproduktion)
- Offizieller Antrag für die marktrechtliche Zulassung bei der ASTA stellen (siehe das Formular: Antragsformular - Legehennen und Eierproduktion)
- Offizieller Antrag für die hygienerechtliche Zulassung bei der ALVA stellen (siehe das Formular: Antragsformular - Legehennen und Eierproduktion)

Für folgende Betriebe muss keine hygienerechtliche Zulassung angefragt werden

- <350 Legehennenplätze und im Betrieb werden ausschließlich eigene Eier verpackt (siehe „kleine Menge“ **HYGIENERECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN PACKSTELLEN**)
- ≥350 Legehennenplätze und weniger als 30% des jährlichen Gesamtumsatzes der sortierten Eier werden durch den direkten Verkauf an den Einzelhandel generiert (siehe „Nebensächliche Tätigkeit“ **HYGIENERECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN PACKSTELLEN**)
- Eier müssen in dieser Packstelle auf Qualität geprüft und nach Größe sortiert werden
- Registerführung des Erzeugers, siehe Kapitel **VON ERZEUGERN / PRODUZENTEN ZU FÜHRENDE REGISTER**
- Registerführung der Packstelle, siehe Kapitel **VON PACKSTELLEN ZU FÜHRENDE REGISTER**
- Alle weiteren Auflagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466, die in diesem Dokument nicht aufgeführt sind, sind ebenfalls einzuhalten

Im Falle eines Produzenten mit einem Stall mit 350 oder mehr Stallplätzen für Legehennen:

- Offizielle Registrierung des Stalles bei der ALVA

2. VORTEILE

- Eier können in Verpackungen verpackt werden
- Eier können am Produktionsort verpackt und unverpackt verkauft werden
- Eier können kommerziell im Handel vertrieben werden. Beispiel:
 - Einzelhandel (Bäcker, Metzger, „Epicerie“, usw.)
 - Selbstvermarktungsstellen
 - Großhandel und Supermärkte
 - Restaurants, Maison Relais, Krankenhäuser, Pflegeheime, usw.
- Verkauf ins Ausland
- Eier sind auf Qualität geprüft und nach Größe sortiert

- Flexibilität in der Vermarktung eigener Eier
- Ankaufmöglichkeit von Eiern
- Umpacken von Eiern

3. NACHTEILE

- Anschaffung technischer Hilfsmittel, die der Größe des Betriebes entsprechen
- Gegebenenfalls bauliche Maßnahmen
- Geringfügiger Mehraufwand bei der Registerführung

PUNKT B: AUFLAGEN UND AUSNAHMEN FÜR ERZEUGER MIT MEHR ALS 50 LEGEHENNEN UND WENIGER ALS 350 STALLPLÄTZEN SOWIE AB-HOF-VERKAUF VON LOSEN NICHT SORTIERTEN EIERN

1. AUFLAGEN

- Offizielle Registrierung des Geflügelhalters und der Anzahl an Legehennen bei der ALVA (siehe das Formular: Antragsformular - Legehennen und Eierproduktion)
- Offizieller Antrag für die Anfrage eines Erzeugercodes zur Kennzeichnung der Eier (siehe das Formular: Antragsformular - Legehennen und Eierproduktion)
- Registerführung des Erzeugers, siehe Kapitel **VON ERZEUGERN / PRODUZENTEN ZU FÜHRENDE REGISTER**
- Alle weiteren Auflagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466, die in diesem Dokument nicht aufgeführt sind, sind ebenfalls einzuhalten
- Die Kennzeichnung der Eier ist erforderlich

2. BEFREIUNGEN

- Erzeuger, die diese Ausnahmeregelungen nutzen wollen, verpflichten sich dazu, dies für ihre gesamte Produktion zu tun
- Freistellung der Sortierung von Eiern nach Größe und Qualität für den losen-Eier-Verkauf an den Endverbraucher am Produktionsort

3. VORTEILE

- Keine Notwendigkeit der Sortierung zum Verkauf eigener Eier
- Erleichterte Registerführung, siehe Kapitel **VON ERZEUGERN / PRODUZENTEN ZU FÜHRENDE REGISTER**
- Der Verkauf von gekennzeichneten Eiern an eine Packstelle ist möglich

4. NACHTEILE

- Eier können nur unverpackt, als „lose Eier“, an den Endverbraucher verkauft werden
- Nur der Verkauf von eigenen Eiern ist gestattet
- Ein Verkauf außerhalb der Produktionsstätte von Eiern ist nicht erlaubt, mit der Ausnahme von lokalen öffentlichen Märkten und dem Verkauf an der Tür (siehe Kapitel **Märkte und Verkauf an der Tür**)
- Keine Vermarktung der Eier an den Handel, Einzelhandel, Horesca, usw.

PUNKT C: AUFLAGEN UND AUSNAHMEN FÜR ERZEUGER MIT WENIGER ALS 50 LEGEHENNEN SOWIE AB-HOF-VERKAUF VON LOSEN, NICHT SORTIERTEN EIERN

1. AUFLAGEN

- Eier dürfen nur lose am Produktionsort an den Endverbraucher verkauft werden
- Registerführung des Erzeugers, siehe Kapitel **VON ERZEUGERN / PRODUZENTEN ZU FÜHRENDE REGISTER**
- Offizielle Registrierung des Geflügelhalters und der Anzahl an Legehennen bei der ALVA (siehe das Formular: Antragsformular - Legehennen und Eierproduktion)
- **Optional:** Offizieller Antrag für die Anfrage eines Erzeugercodes zur Kennzeichnung der Eier (siehe das Formular: Antragsformular - Legehennen und Eierproduktion)
- Alle weiteren Auflagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466, die in diesem Dokument nicht aufgeführt sind, sind ebenfalls einzuhalten

2. BEFREIUNGEN

- Auf die Kennzeichnung der Eier kann verzichtet werden
- Das Sortieren der Eier nach Qualität und Größe darf nicht erfolgen

Anmerkung: Wenn der Erzeuger sich dazu entscheidet seine Eier zu kennzeichnen, müssen integral alle Eier gekennzeichnet werden.

3. VORTEILE

- Ausschließlicher Verkauf von **losen**, unsortierten Eiern an der Produktionsstätte ohne Verpflichtung diese Eier kennzeichnen zu müssen
- Eier müssen nicht gekennzeichnet werden
- Gekennzeichnete Eier dürfen an eine Packstelle verkauft werden

4. NACHTEILE

- Eier dürfen nicht verpackt verkauft werden
- Eier dürfen nicht nach Größe und Qualität sortiert werden

PUNKT D: AUFLAGEN FÜR ERZEUGER, DIE INTEGRAL AN EINE PACKSTELLE LIEFERN

1. AUFLAGEN

- Registerführung, siehe Kapitel **VON ERZEUGERN / PRODUZENTEN ZU FÜHRENDE REGISTER**
- Alle weiteren Auflagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466, die in diesem Dokument nicht aufgeführt sind, sind ebenfalls einzuhalten
- Kennzeichnung aller Eier mit dem Erzeugercode in der Produktionsstätte (siehe das Formular: Antragsformular - Legehennen und Eierproduktion)

2. BEFREIUNGEN

- Keine

3. VORTEILE

- Keine Anlage oder technischen Hilfsmittel zur Prüfung der Qualität oder Sortierung der Eier notwendig, da alle Eier integral an eine Packstelle geliefert werden

4. NACHTEILE

- Kein Verkauf eigener Eier ab Hof möglich
- Mit Ausnahme vom Verkauf der Eier an die Packstelle ist kein anderer Verkaufsweg möglich

PUNKT E: PACKSTELLEN OHNE EIGENE PRODUKTION VON EIERN

1. BEFREIUNGEN

- Keine

2. AUFLAGEN

- Registerführung der Packstelle, siehe Kapitel **VON PACKSTELLEN ZU FÜHRENDE REGISTER**
- Obligatorische **SORTIERUNG** nach Größe und Qualität der noch nicht sortierten Eier, die angeliefert werden durch Erzeuger
- Im Besitz sein von einer zugelassenen Anlage zur Sortierung von Eiern nach Gewicht und Größe (siehe Kapitel **MARKTRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN PACKSTELLEN**; siehe das Formular: Antragsformular - Legehennen und Eierproduktion)
- Offizieller Antrag für die hygienerechtliche Zulassung bei der ALVA stellen (siehe Kapitel **HYGIENERECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN PACKSTELLEN**; siehe das Formular: Antragsformular - Legehennen und Eierproduktion)

3. VORTEILE

- Ankauf von gekennzeichneten, jedoch nicht nach Qualität und Größe sortierten Eiern von Erzeugern
- Ankauf von gekennzeichneten, sortierten Eiern von anderen Packstellen zum Verpacken oder Umpacken (siehe Kapitel **UMPACKEN**)

4. NACHTEILE

- Es dürfen keine ungekennzeichneten Eier angekauft werden
- Es darf keine Kennzeichnung von Eiern vorgenommen werden
- Anschaffung technischer Hilfsmittel, die der Größe des Betriebes entsprechen
- Gegebenenfalls bauliche Maßnahmen
- Geringfügiger Mehraufwand bei der Registerführung

Übersicht und Erklärungen der Bestimmungen

KENnzeichnung von Eiern

KENnzeichnung von Eiern mit dem Erzeugercode

Der Erzeugercode muss deutlich sichtbar, leicht lesbar und mindestens 2 mm hoch sein. Jedes Ei muss einzeln mit dem Erzeugercode in der Produktionsstätte gekennzeichnet werden.

Werden Packstellen aus eigenen, auf demselben Betriebsgelände gelegenen Produktionseinheiten mit Eiern beliefert, die sich nicht in Behältnissen befinden, so kann die Kennzeichnung in der Packstelle erfolgen.

KENnzeichnung von Eiern der Klasse B

Die Kennzeichnung besteht aus einem Kreis von mindestens 12 mm Durchmesser um den mindestens 5 mm hohen Buchstaben „B“ oder ein gut erkennbarer farbiger Punkt von mindestens 5 mm Durchmesser.

Sortierung

Dieses Kapitel behandelt die Sortierung der Eier in zwei Qualitätsklassen und die Sortierung der Eier nach Größe.

Das Sortieren von Eiern ist den offiziell zugelassenen Packstellen vorbehalten und darf nur in zugelassenen Betrieben mit entsprechenden marktrechtlichen und gegebenenfalls hygienerechtlichen Zulassungen stattfinden.

Es gibt folgende Qualitätsklassen:

- Qualitätsklasse A: bestimmt für die direkte Abgabe an den Endverbraucher
- Qualitätsklasse B: ausschließlich für die Lebensmittel- und Nichtlebensmittelindustrie

QUALITÄTSMERKMALE DER GÜTEKLASSE A

- a) Schale und Kutikula: sauber, unbeschädigt, normale Form
- b) Luftkammer: Höhe nicht über 6 mm, unbeweglich; bei Eiern, die unter der Bezeichnung „Extra“ vermarktet werden, jedoch nicht über 4 mm
- c) Dotter: beim Durchleuchten nur schattenhaft und ohne deutliche Umrisslinie sichtbar; beim Drehen des Eis nicht wesentlich von der zentralen Lage abweichend
- d) Eiklar: klar, durchsichtig
- e) Keim: nicht sichtbar entwickelt
- f) fremde Ein- und Auflagerungen: nicht zulässig
- g) unbeabsichtigter Fremdgeruch: nicht zulässig

QUALITÄTSMERKMALE DER GÜTEKLASSE B

Eier, die diese Qualitätsmerkmale der Güteklasse A nicht aufweisen, werden als Eier der Güteklasse B eingestuft. Dies gilt auch für Eier, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Legen gekennzeichnet werden.

GEWICHTSSORTIERUNG

Eier der Güteklasse A (siehe Kapitel **SORTIERUNG**) werden nach folgenden Gewichtsklassen sortiert:

- a) XL — Sehr groß: 73 g und mehr
- b) L — Groß: 63 g bis unter 73 g
- c) M — Mittel: 53 g bis unter 63 g
- d) S — Klein: unter 53 g

Die Gewichtsklasse wird durch die festgelegten Buchstaben oder Begriffe oder durch eine Kombination von beiden angegeben; dies kann durch Angabe der entsprechenden Gewichtsspannen ergänzt werden.

Werden Eier der Güteklasse A unterschiedlicher Gewichtsklassen in derselben Packung verpackt, so muss das Mindestnettogewicht der Eier in Gramm auf der Verpackung angegeben und auf der Außenseite der Verpackung der Hinweis „Eier verschiedener Größe“ oder ein anderer entsprechender Vermerk angebracht sein.

ANGABEN BEI LOSE-EIER-VERKÄUFEN

Bei Lose-Eier-Verkäufen sind folgende Informationen auf für den Verbraucher deutlich sichtbare und leicht lesbare Weise anzugeben:

- a) die Güteklasse (siehe Kapitel **SORTIERUNG**)
- b) die Gewichtsklasse (siehe Kapitel **GEWICHTSSORTIERUNG**)
- c) Angabe der Haltungsart (siehe Kapitel **KENNZEICHNUNG VON EIERVERPACKUNGEN**)
- d) eine Erläuterung des Erzeugercodes
- e) das Mindesthaltbarkeitsdatum (siehe Kapitel **FRISTEN**)

KENNZEICHNUNG VON EIERVERPACKUNGEN

Verpackungen mit Eiern der Güteklasse A tragen auf der Außenseite deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben:

- a) Nummer der Packstelle
- b) Güteklasse: die Verpackungen werden durch die Worte „Güteklasse A“ oder durch den Buchstaben „A“ allein oder in Verbindung mit dem Wort „frisch“ gekennzeichnet
- c) die Gewichtsklasse
- d) das Mindesthaltbarkeitsdatum
- e) eine Empfehlung an die Verbraucher, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern
- f) auf der Außenseite deutlich sichtbar und leicht lesbar die Angabe der Haltungsform

Für die Angabe der Haltungsform werden nur folgende Formulierungen verwendet:

- a) für Erzeugnisse der herkömmlichen Landwirtschaft die Bezeichnungen:
 - ausgestalteter Käfig
 - Eier aus Bodenhaltung
 - Eier aus Freilandhaltung
- b) für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus die Bezeichnungen:
 - Eier aus biologischer Haltung
 - Eier aus ökologischer Haltung

Die Bedeutung des Erzeugercodes wird auf oder in der Verpackung erläutert.

Verpackungen mit Eiern der Güteklasse B tragen auf der Außenseite deutlich sichtbar und leicht lesbar folgende Angaben:

- a) Nummer der Packstelle
- b) Güteklasse: die Verpackungen werden entweder durch die Worte „Klasse B“ oder durch den Buchstaben „B“ gekennzeichnet
- c) Verpackungsdatum

FRISTEN

Die Fristen für das Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken von Eiern sowie die Kennzeichnung der Verpackungen sind wie folgt:

- Eier der Güteklasse A werden innerhalb von zehn Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt
- Extra frische Eier werden innerhalb von vier Tagen nach dem Legen sortiert, gekennzeichnet und verpackt. Diese Eier besitzen zwei Mindesthaltbarkeitsdatums:
 - Datum zur Gewährleistung der Angabe „Extra“ oder „Extra frisch“, welches dem neunten Tag nach Legedatum entspricht
 - Mindesthaltbarkeitsdatum von 28 Tagen nach Legedatum

Das Mindesthaltbarkeitsdatum wird zum Zeitpunkt der Verpackung angebracht. Das Mindesthaltbarkeitsdatum von Eiern der Güteklasse A entspricht dem 28. Tag nach dem Legedatum.

HALTBARMACHUNG UND HANDHABUNG VON EIERN

Eier der Güteklasse A dürfen weder vor noch nach der Sortierung gewaschen oder anderweitig gereinigt werden.

Eier der Güteklasse A dürfen weder haltbar gemacht noch in Räumen oder Anlagen mit einer künstlich unter + 5°C gehaltenen Temperatur gekühlt werden.

REGISTERFÜHRUNG

VON ERZEUGERN / PRODUZENTEN ZU FÜHRENDE REGISTER

Die Erzeuger führen Buch über die Informationen zur Haltungsform, wobei folgende Angaben nach Haltungsform aufzuschlüsseln sind:

- a) der Tag des Aufstallens, das Alter beim Aufstall und die Anzahl der Legehennen
- b) der Tag der Schlachtung und die Anzahl der geschlachteten Legehennen
- c) die tägliche Eierzeugung
- d) die Anzahl und/oder das Gewicht der pro Tag verkauften oder auf andere Weise gelieferten Eier
- e) Name und Anschrift der gewerblichen Käufer.

Wird die Fütterungsart angegeben, so führen die Erzeuger Buch über folgende Informationen, die nach Fütterungsart aufzuschlüsseln sind:

- a) Menge und Art der gelieferten oder vor Ort zubereiteten Futtermittel
- b) Datum der Futterlieferung.

Wendet ein Erzeuger in einer einzigen Produktionsstätte unterschiedliche Haltungsformen an, so sind die Angaben hinsichtlich Haltungsform und Fütterungsart nach den Ställen aufzuschlüsseln.

Anmerkung: Rechnungen und Lieferscheine können ebenfalls zu Registerführung anstelle von Liefer- und Verkaufsbüchern benutzt werden, insofern in diesen die erforderlichen Informationen enthalten sind.

VON PACKSTELLEN ZU FÜHRENDE REGISTER

Die Packstellen zeichnen täglich, nach Haltungsform aufgeschlüsselt, Folgendes auf:

- a) die an sie gelieferten Mengen nicht sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe von:
 - Name
 - Anschrift
 - Erzeugercode
 - Legedatum oder –periode
- b) nach Sortierung der Eier die Mengen, aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklassen
- c) die von anderen Packstellen erhaltenen Mengen sortierter Eier, einschließlich des Codes dieser Packstellen und des Mindesthaltbarkeitsdatums
- d) die an andere Packstellen gelieferten Mengen nicht sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, einschließlich des Codes dieser Packstellen sowie des Legedatums oder der Legeperiode

- e) Anzahl und/oder Gewicht der gelieferten Eier, aufgeschlüsselt nach Güte- und Gewichtsklasse, Verpackungsdatum für Eier der Güteklasse B oder Mindesthaltbarkeitsdatum für Eier der Güteklasse A sowie nach Käufern unter Angabe von deren Name und Anschrift.

Die Packstellen aktualisieren die Bestandsbuchführung mindestens wöchentlich.

Bei Eiern der Güteklasse A und Verpackungen, die Angaben zur Fütterung gemäß Kapitel **ANGABEN ZUR FÜTTERUNG** enthalten, ist die Packstelle dazu verpflichtet zu diesen Angaben getrennt Buch zu führen.

Anmerkung: Die Packstellen können anstelle der Verkaufs- und Lieferbücher auch Rechnungen und Lieferscheine mit den entsprechenden Angaben aufbewahren, insofern in diesen die erforderlichen Informationen enthalten sind.

FRISTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG DER REGISTER

Bücher und Unterlagen (Begleitpapiere und Etiketten für Transportverpackungen, Erzeugerregister, Sammelstellenregister und Packstellenregister gemäß Artikel 4, 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466) müssen ab dem Tag ihrer Erstellung mindestens 12 Monate lang aufbewahrt werden.

ANGABEN ZUR FÜTTERUNG

FAKULTATIVE VORBEHALTENE ANGABEN BEZÜGLICH DER FÜTTERUNG

Bei der Angabe von der Fütterung geht es um fakultative vorbehaltene Angaben.

Wenn die Art der Legehennenfütterung angegeben wird, gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) Auf Getreide als Futtermittelbestandteil darf nur hingewiesen werden, wenn es mindestens 60 % der verwendeten Futterzusammensetzung ausmacht, wovon höchstens 15 % Getreidenebenerzeugnisse sein dürfen
- b) wird auf eine bestimmte Getreideart hingewiesen, so muss diese — unbeschadet des Mindestgehalts von 60 % gemäß Punkt a — mindestens 30 % der verwendeten Futtermittelzusammensetzung ausmachen. Wird auf mehrere Getreidearten hingewiesen, so muss jede mindestens 5 % der Futtermittelzusammensetzung ausmachen.

MARKTRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN PACKSTELLEN

Eier dürfen nur in Packstellen sortiert, verpackt und umgepackt und Verpackungen dürfen nur dort gekennzeichnet werden. Als Packstellen dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die die Bedingungen dieses Kapitels erfüllen.

Die zuständige Behörde (ASTA) erteilt den Packstellen die Zulassung zum Sortieren von Eiern und erteilt jedem Marktteilnehmer, der über die geeigneten Räumlichkeiten und technischen Anlagen zum Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen verfügt, einen Packstellen-Code.

Die Packstellen müssen über die technischen Anlagen verfügen, die für eine ordnungsgemäße Behandlung der Eier erforderlich sind. Diese umfassen gegebenenfalls:

- a) eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die Qualitätsprüfung der einzelnen Eier ermöglicht, oder andere geeignete Anlagen
- b) Geräte zur Feststellung der Luftkammerhöhe
- c) eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen
- d) eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier
- e) Geräte zum Kennzeichnen von Eiern.

Die marktrechtliche Zulassung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

HYGIENERECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN PACKSTELLEN

Grundsätzlich sind Eierpackstellen hygienerechtlich zuzulassen. Eierpackstellen dürfen ihre Produkte nur in Verkehr bringen, wenn sie gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) 853/2004 hygienerechtlich zugelassen sind. Sie unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Eine hygienerechtliche Zulassung ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

1. **„Kleine Menge“** (gemäß Art. 1 Abs. 3 c) VO (EG) 853/2004): diese Ausnahme trifft zu, wenn ausschließlich Eier aus eigener Legehennenhaltung mit weniger als 350 Legehennenplätze vermarktet werden.
Art. 1 Abs. 3 c) VO (EG) 853/2004: die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben.
2. **Nebensächliche Tätigkeit** („Drittelregelung“ gemäß Art. 1 Abs. 5 b) Nr. ii VO (EG) 853/2004): bedeutet, dass maximal 30% des jährlichen Umsatzes der Packstelle an

andere als den Endverbraucher vermarktet werden und dies auf lokaler Ebene erfolgt (in einem Radius von max. 80 km um die Packstelle).

Art. 1 Abs. 5 b) Nr. ii VO (EG) 853/2004: die Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs erfolgt ausschließlich von einem Betrieb des Einzelhandels an andere Betriebe des Einzelhandels und stellt nach innerstaatlichem Recht eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang dar.

Wenn ein Ausnahmetatbestand zutrifft, sollte dies bereits beim Antrag ankreuzt werden.

- Einige allgemeine Anforderungen an die Lebensmittelhygiene in Eierpackstellen sind folgender, nicht abschließender Aufzählung, zu entnehmen:
 - Konzeption: Räume und Geräte müssen schon so geplant werden, dass sie leicht gereinigt werden können, dass Schmutzansammlungen vermieden werden, dass Schädlinge nicht eindringen können, dass keine feuchten Wände oder Decken entstehen können. Sie müssen groß genug sein, dass ausreichend Arbeitsflächen vorhanden sind, dass die Eier angemessen gelagert werden können und damit das Personal hygienisch arbeiten kann.
 - Bauliche Anforderungen: Bodenbeläge, Wände, Decken, sowie Fenster- und Türöffnungen müssen ständig in einem einwandfreien Zustand gehalten werden können, Abflusssysteme dürfen keine Gerüche verbreiten und für Schädlinge nicht durchgängig sein.
 - Hygiene: die Betriebsstätte muss sauber und stets instandgehalten werden. Arbeitskräfte müssen saubere Schutzkleidung tragen und ein hohes Maß an persönlicher Hygiene einhalten.

Die hygienerechtliche Zulassung kann jederzeit entzogen werden, wenn die oben aufgeführten erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

- Die Verordnung 852/2004 fordert jeden Lebensmittelunternehmer auf, ständige Verfahren einzurichten, durchzuführen und aufrecht zu halten, die auf HACCP-Grundsätzen beruhen.
Für eine Eierpackstelle gehören hierzu mindestens Nachweise über:
 - die Wareneingangskontrolle
 - die Verfolgbarkeit (d.h. woher kommen die Eier, wohin wurden sie abgegeben?)
 - die Überwachung der Lagertemperaturen
 - die Reinigungs- und Desinfektionspläne
 - die Wartungspläne für Maschinen
 - die Schädlingsbekämpfung
 - die Wasserqualität
 - die Personalschulungen
 - eine Analyse, welche Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher von den Arbeitsvorgängen ausgehen können (HACCP)

UMPACKEN

Verpackte Eier der Güteklasse A dürfen nur von Packstellen umgepackt werden. Jede Verpackung darf nur Eier einer Partie¹ enthalten.

MÄRKTE UND VERKAUF AN TÜR

LOKALER ÖFFENTLICHER MARKT

Beim Verkauf von eigenen Eiern durch den Erzeuger selbst auf einem lokalen öffentlichen Markt, gibt es folgende Bestimmungen:

- 1) Gekennzeichnete Eier von Produzenten mit weniger als 350 Stallplätze für Legehennen und mit der Befreiung der Sortierung nach Größe und Qualität, dürfen nur lose und unverpackt an den Endverbraucher verkauft werden. Jedoch müssen folgende obligatorischen Angaben gut sichtbar sein:
 - a) Name des Produzenten
 - b) Adresse des Produzenten
- 2) Ungekennzeichnete Eier von Produzenten, mit weniger als 50 Legehennen und mit der Befreiung der Sortierung nach Größe und Qualität nach Größe und Qualität, dürfen nur lose und unverpackt an den Endverbraucher verkauft werden. Jedoch müssen folgende obligatorischen Angaben gut sichtbar sein:
 - a) Name des Produzenten
 - b) Adresse des Produzenten
- 3) Für gekennzeichnete und sortierte Eier gelten für lose Eier folgende Angaben (siehe Kapitel **ANGABEN BEI LOSE-EIER-VERKÄUFE**)

VERKAUF AN DER TÜR

Beim Verkauf an der Tür gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Verkauf von Eiern auf einem lokalen öffentlichen Markt. Dies bedeutet, dass auch im Falle des Verkaufes an der Tür, Eier nur im losen, unsortierten, unverpackten Zustand unter Angabe von Name und Adresse des Produzenten verkauft werden dürfen.

¹ Definition „Partie“: Eier, in Verpackung oder lose, von derselben Produktionsstätte oder Packstelle, am selben Ort befindlich, mit demselben Lege-, Mindesthaltbarkeits- oder Verpackungsdatum, erzeugt nach derselben Haltungsart sowie — bei sortierten Eiern — derselben Güte- und Gewichtsklasse angehörend
Administration des services techniques de l’agriculture
Service de la production animale
Version 1.0

AUF DER TRANSPORTVERPACKUNG ANZUBRINGENDE ANGABEN

Jede Transportverpackung mit Eiern vom Erzeuger muss an der Produktionsstätte wie folgt gekennzeichnet sein:

- a) Name und Anschrift des Erzeugers
- b) Erzeugercode
- c) Zahl und/oder Gewicht der Eier
- d) Legedatum oder -periode
- e) Versanddatum.

Diese Angaben sind auf der Transportverpackung anzubringen und in den Begleitpapieren entsprechend zu vermerken. Eine Kopie dieser Papiere verbleibt bei dem Marktteilnehmer, dem die Eier geliefert werden. Das Original der Begleitpapiere wird in der Packstelle, in der die Eier sortiert werden, aufbewahrt.

Werden Packstellen aus eigenen, auf demselben Betriebsgelände gelegenen Produktionseinheiten mit Eiern beliefert, die sich nicht in Behältnissen befinden, so kann die Kennzeichnung in der Packstelle erfolgen.

Die auf der Transportverpackung angebrachten Angaben dürfen nicht geändert werden und verbleiben auf dieser Verpackung, bis die Eier zum unverzüglichen Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken oder zum weiteren Verarbeiten herausgenommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Dienststelle:

Administration des services techniques de l'agriculture

Service de la production animale

16, route d'Esch, L-1470 Luxembourg

Tel.: (+352) 45 71 72-243

E-Mail: production.animale@asta.etat.lu